

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

33-00-09/Th

25.08.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport hat uns mit Schreiben vom 19.08.2020 den vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) erstellten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG; Stand: 31.07.2020) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

Der 83-seitige Referentenentwurf ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Der Gesetzentwurf sieht einige Änderungen vor, wie beispielsweise:

➤ **Identifikationsnummerngesetz**

Kern des Gesetzentwurfs ist das Gesetz zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung (Identifikationsnummerngesetz – IDNrG, Artikel 1 Reg-MoG). Danach wird die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (Steuer-Identifikationsnummer) als registerübergreifendes Ordnungsmerkmal in alle in der Anlage zu § 1 benannten Register eingeführt (§ 1 IDNrG). Register in diesem Sinne sind u. a.:

- Melderegister,
- Personenstandsregister,
- Ausländerzentralregister,
- Zentrale Fahrzeug- und Fahrerlaubnisregister,
- Nationales Waffenregister,



- Gewerbe- und Gewerbezentralregister,
- Liegenschaftskataster,
- Register für Grundsicherung im Alter und
- Register für ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Identifikationsnummer soll gemäß § 1 Nr. 1 - 3 IDNrG der eindeutigen Zuordnung der Daten einer betroffenen Person in einem Verwaltungsverfahren dienen, die Datenqualität der zu einer natürlichen Person gespeicherten Daten verbessern sowie die erneute Beibringung von bei öffentlichen Stellen bereits vorhandenen Daten durch die betroffene Person verringern.

Gemäß § 3 IDNrG wird das Bundesverwaltungsamt als Registermodernisierungsbehörde bestimmt. Diese hat die Identifikationsnummer an die registerführenden Stellen in Bund und Ländern zu übermitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a) IDNrG).

Das Verfahren der Datenverarbeitung und -übermittlung wird in den §§ 6 ff. IDNrG geregelt. Gemäß § 7 Abs. 2 IDNrG erfolgen Datenübermittlungen unter Nutzung einer Identifikationsnummer zwischen öffentlichen Stellen verschiedener Bereiche über Vermittlungsstellen verschlüsselt in gesicherten Verfahren.

Gemeinden und Gemeindeverbände sind zur Umsetzung dieser Verpflichtung bei Datenübermittlungen innerhalb einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtet (§ 7 Abs. 3 IDNrG).

Das BMI wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die technischen Voraussetzungen der Datenübermittlung durch die Registermodernisierungsbehörde zu bestimmen (§ 12 Abs. 2 IDNrG).

➤ **Änderung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)**

Darüber hinaus regelt das RegMoG Folgeänderungen im Onlinezugangsgesetz (Artikel 2 RegMoG).

Ein neu aufgenommener § 9 OZG regelt die Einführung eines sogenannten Daten-cockpits. Hierbei handelt es sich um eine IT-Komponente im Portalverbund, mit der sich natürliche Personen Auskünfte zu Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen anzeigen lassen können (§ 9 Abs. 1 OZG).

Erfasst werden diejenigen Datenübermittlungen, bei denen die Identifikationsnummer nach § 139b AO zum Einsatz kommt.

Gemäß § 9 Abs. 5 OZG wird das Datencockpit von einer öffentlichen Stelle errichtet und betrieben, die durch Rechtsverordnung des BMI im Benehmen mit dem IT-Planungsrat ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung festgelegt wird.

Änderung der Abgabenordnung (AO) und weiterer Fachgesetze

➤ **Änderungen der Abgabenordnung und weiterer Fachgesetze** betreffen die Einführung der Identifikationsnummer nach § 139b AO und die jeweilige Datenübermittlung an die Registermodernisierungsbehörde (Artikel 3 ff. RegMoG).

Nach erster Einschätzung ist die Einführung einer einheitlichen Identifikationsnummer zur eindeutigen Zuordnung der betroffenen Person zentrale Voraussetzung für die Umsetzung des Once Only-Grundsatzes und aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen.

Die weiteren Themen der Registermodernisierung wie die Anbindung von (kommunalen) Fachverfahren und die Ausarbeitung bzw. Weiterentwicklung allgemeiner Dateninhalts- und Datenaustauschstandards sind nicht Gegenstand des Gesetzes. Das RegMoG regelt darüber hinaus nur die rechtlichen Voraussetzungen der Personenidentifizierung im Rahmen der Registermodernisierung und überlässt die technische Ausgestaltung dem Verordnungsgeber (BMI).

In Hinblick auf die weitreichenden Verordnungsermächtigungen zu Gunsten des BMI bleibt den Ländern insoweit wenig Handlungsspielraum.

Bedenklich ist die lediglich beratende Rolle des IT-Planungsrates (reines „ins Benehmen setzen“) bei der Ausarbeitung der technischen Voraussetzungen. Umso wichtiger erscheint es, die technischen Bedarfe der Kommunen in Bezug auf Schnittstellen zu den Fachverfahren und kommunalen Registern sowie Datenstandards und Anforderungen an Daten- und Informationssicherheit bereits jetzt zu adressieren.

Für Ihre etwaigen Hinweise, Anmerkungen oder Bedenken wären wir aufgrund der uns gesetzten Stellungnahmefrist bereits bis zum **31.08.2020** (Dienstschluss) - möglichst per E-Mail an: e.thurmann@sgsa.info - dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen